

Universitätsgesetz

Anträge vom 12. Juni 2023

SP-Fraktion (Sprecherin: Schmid-St.Gallen)

Art. 44 Abs. 4 (neu): Es besteht eine Personalkommission, in der alle Kategorien des Personals angemessen vertreten sind. Sie berät die universitären Gremien in personalpolitischen Fragen. Bei wichtigen personalpolitischen Belangen hat sie das Recht, von diesen angehört zu werden.

Abs. 5 (neu): In personalpolitischen Belangen bemüht sich die Universität um die Pflege der Sozialpartnerschaft.

Begründung:

Hinsichtlich der universitätsinternen Personalpolitik ist wichtig, bereits auf Gesetzesebene den Grundsatz festzuhalten, dass die Universität eine Personalkommission zu betreiben hat. Während Senat und Senatsausschuss akademische Gremien sind, die sich der Leitung der Universität annehmen, soll an anderer Stelle ein Gremium bestehen, das sich ausdrücklich personalpolitischen Anliegen annimmt. Dieses Vorgehen ist Usus und von anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie den Spitälern bekannt. Es fördert die gute interne Zusammenarbeit und bringt Anliegen an richtiger Stelle zusammen. Vor allem ermöglicht es auch eine gute Einbindung des Verwaltungspersonals, indem nicht nur das akademische, sondern auch das administrative Personal eingebunden wird. Die Details der Zusammensetzung und der Wahl sind im Statut zu regeln.